



# Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

**Vorlage**

**Nr. 067/2018**

Fachbereich Finanz Service

vom: 03.09.2018

## Beschlussvorlage

öffentlich

# Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP  
Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kamen (Vergnügungssteuersatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage vorgelegte“ Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kamen (Vergnügungssteuersatzung)“ wird beschlossen.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Mit der Vergnügungssteuer wird „der Spaßfaktor“ des Spielers besteuert. Als Steuermaßstab wird der Spieleinsatz (Geldeinsatz) zu Grunde gelegt. Neben der Einnahmeerzielung verfolgt die Erhebung von Vergnügungssteuer auch eine Regulierung zur Eindämmung der Spielsucht.

Zum 01.01.2018 wurde der Steuersatz auf 4 % festgelegt (s. Vorlage 094/2017 vom 30.10.2017).

Der Steuersatz liegt mit 4,0 % (bzw. 15,5%) mittlerweile im unteren Bereich im interkommunalen Vergleich:

	Dortmund	Bergkamen *2	Fröndenberg	Schwerte	Hamm	Lünen	Selm	Unna *1	Bönen	Holzwickede	Werne
Einspielergebnis					20,0%	20,0%	18,0%	17,0%	15,0%	12,0%	10,0%
Spieleinsatz	5,5%	4,7%	4,0%	5,0%							

\*2 geplant ab 2019 5,5%

\*1 Gaststätten anderer Satz

## Steueraufkommen

	Spieleinsatz €	festgesetzte Steuer v. Spieleinsatz €	Steuersatz	Mehreinnahme aufgrund des höheren Steuersatzes
2015	9.156.841	320.489	3,5%	
2016	9.893.270	346.264	3,5%	
2017	10.595.929	370.858	3,5%	
2018 (1. + 2. Qu.)	5.012.755	200.510	4,0%	25.063 €

Die Zahl der Spielhallen war jahrelang unverändert. An 7 Standorten wurden 9 Spielhallen betrieben. In der Weststraße befanden sich an einem Standort 2 (eine genehmigte 3. wurde vom Betreiber seit 2016 nicht mehr betrieben) und in der Oststraße an einem Standort ebenfalls 2 Spielhallen.

Zum 01.12.2012 sind in Nordrhein-Westfalen der neue Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sowie das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrags (AG GlüStV) in Kraft getreten, wodurch für Spielhallen eine glücksspielrechtliche Erlaubnispflicht (§ 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 16 Abs. 2 AG GlüStV) eingeführt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt war für Spielhallen lediglich eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) erforderlich.

Die fünfjährige Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV für Bestandsspielhallen endete mit Ablauf des 30.11.2017. Es dürfen nur noch Spielhallen betrieben werden, die über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis verfügen. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist z. B. die Einhaltung des Verbotes von Mehrfachkonzessionen.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich 23 – Wirtschaftsförderung, Liegenschaften – verfügen 5 Spielhallen an 5 Standorten über Konzessionen.

Das Spielerverhalten hat sich nicht signifikant verändert. Nachdem bis 2015 ist die Gesamtsummen der Einspielergebnisse kontinuierlich gesunken waren, ist ab 2016 eine stetige Steigerung des Spieleinsatzes zu verzeichnen. Die Steuerklärungen für das 1. und 2. Quartal 2018 liegen vor. Danach zeichnet sich nur eine geringe Reduzierung des Spieleinsatzes (von knapp 10,6 Mio. € auf rd. 10 Mio. € gegenüber 2017) ab, obwohl die Zahl der Spielhallen deutlich niedriger ist als bisher.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat zwischenzeitlich den von der Stadt Dortmund festgelegten Steuersatz von 5,5 v.H. als zulässig festgestellt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Steuersatz von derzeit 4,0 % ab 01.01.2019 auf 5,5 % anzuheben.

### **Finanzielle Auswirkung**

Ausgehend von einem geschätzten Spieleinsatz von 10.000.000 € ist eine Steuereinnahme von rd. 550.000 € zu erwarten, gegenüber rd. 400.000 €, mithin somit eine Mehreinnahme von rd. 150.000 € jährlich.

### **Anlage**

Änderungssatzung